

Statuten

I. Name, Gründung, Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen Frauengemeinschaft besteht ein im Jahr 1913 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kaltbrunn. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes St. Gallen/Appenzell und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Die Frauengemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen der Frauengemeinschaft und ihrer Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für ökumenische / interreligiöse Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen/Appenzell und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung oben genannter Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell unterstützt. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten oder die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Jahresbeitrages erworben. Jedes Neumitglied erhält Zugriff auf die Statuten. Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres beim Präsidium erklärt werden. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht mehr entrichtet wurde.

Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle sind vom Beitrag befreit.

Freimitglieder werden Mitglieder, die das 80. Altersjahr erreicht haben. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Hauptversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

A Hauptversammlung

Art. 6 Hauptversammlung

Oberstes Organ ist die Hauptversammlung, die alljährlich im ersten Vierteljahr zusammentritt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Hauptversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Anträge an die Hauptversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe.
- 8.2 Festsetzung der Jahresbeiträge
- 8.3 Wahl des Präsidiums, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- 8.4 Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- 8.5 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.6 Beschlussfassung über Statutenänderungen (Art. 22)
- 8.7 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (Art. 23)

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 22 und Art. 23 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Hauptversammlung bei der Aktuarin angefordert werden und ist bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Homepage einsehbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Hauptversammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 12 Geistliche Begleitung

Die geistliche Begleitung ist Bindeglied zur Pfarrei. Sie ist nicht stimmberechtigt. Sie berät und unterstützt den Verein und den Vorstand.

Art. 13 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ersatz- oder Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode.

Auftretende Vakanzen während des Vereinsjahres können bis zur Bestätigung der Hauptversammlung durch den Vorstand neu besetzt werden.

Art. 14 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende. Das Präsidium lädt unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich dazu ein.

Art. 15 Aufgaben

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- 15.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 15.2 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereins-zwecke und –aufgaben
- 15.3 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 15.4 Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung und allfälliger Statuten-änderungen
- 15.5 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- 15.6 Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien
- 15.7 Medien- und Informationsarbeit
- 15.8 Regelmässige Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen / Appenzell und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF
- 15.9 Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung
- 15.10 Ausführung der an der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse
- 15.11 Entscheid über Vergabe allfälliger Überschüsse Ende des Rechnungsjahres
- 15.12 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 16 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

C Revisionsstelle

Art. 17 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Hauptversammlung. Die Revisionsstelle sollte in der Regel zwei Revisorinnen umfassen. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

V. Finanzen

Art. 18 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 18.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 18.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 18.3 Einnahmen aus Veranstaltungen
- 18.4 Zuwendungen und Legate
- 18.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 Jahresbeiträge

Die Hauptversammlung setzt alljährlich die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest.

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF die an deren Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.

Art. 20 Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 21 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Vereins-Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Hauptversammlung vorgängig dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen / Appenzell mitteilen.

Art. 24 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vermögen unter Aufsicht der Kirchenverwaltung Kaltbrunn angelegt. Diese hält das Vermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen dem Entlastungsdienst Linthgebiet zu.

Art 25 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung auf der Website des Vereins.

Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung vom 25. Februar 2026 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Luciana Kuster

Karin Walker